

V BLw. 55/56

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

1. des Landwirts Johann J. [REDACTED] in M-Gl. [REDACTED]-Rh. [REDACTED],
Me. [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerdegegners
und Rechtsbeschwerdeführers,

2. der Ehefrau Wilhelmine K. [REDACTED] geb. J. [REDACTED] in
M-Gl. [REDACTED]-Rh. [REDACTED], Me. [REDACTED],
3. der ledigen Gertrud J. [REDACTED] in M-Gl. [REDACTED]-Rh. [REDACTED],
Me. [REDACTED],
4. des vermißten Peter J. [REDACTED], vertreten durch den
Landwirt Josef G. [REDACTED] in M-Gl. [REDACTED]-Rh. [REDACTED],
Me. [REDACTED] Straße [REDACTED], als Abwesenheitspfleger,

zu 2 bis 4 Rechtsbeschwerdeführer,

- zu 1 bis 4 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Heinrich J. [REDACTED] in M-Gl. [REDACTED]-Rh. [REDACTED],
Me. [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

wegen Feststellung der Hofzugehörigkeit

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 11. Dezember 1956
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie
der landwirtschaftlichen Beisitzer Feldmann und Meyer

beschlossen:

- I. Die Rechtsbeschwerden gegen den Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 29. August 1956 werden auf Kosten der Rechtsbeschwerdeführer, die dem Antragsgegner die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten haben, als unzulässig verworfen.
- II. Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 10 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Ackerer Peter J. [REDACTED] heiratete im Jahre 1904 die Witwe Maria Magdalena Schr. [REDACTED] geb. Gö. [REDACTED], aus deren erster Ehe keine Kinder hervorgegangen waren. Die Eheleute J. [REDACTED] schlossen damals einen Ehe- und Erbvertrag, durch den sie die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbarten und sich für den Fall einer unbeerbten Ehe gegenseitig zum alleinigen Erben einsetzten. Sie bestimmten ferner, daß der Überlebende von ihnen die Gütergemeinschaft mit etwaigen gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortsetzen solle. Aus ihrer Ehe sind der Antragsteller und der Antragsgegner sowie die Beteiligten zu 2 bis 4 hervorgegangen.

Die Eheleute J. [REDACTED] wohnten nach der Heirat auf dem Hof Gr. [REDACTED], einem kleinen Anwesen mit alten Gebäuden. Im Laufe der Jahre erwarben sie zu ihrem bisherigen Grundbesitz weitere Ländereien. Dadurch wurde die Hofstelle, die zudem veraltet war, zu klein. Die Eheleute J. [REDACTED] errichteten deshalb auf dem ihnen ge-

- 3 -

hörenden Hofe Me [REDACTED] eine neue Hofstelle. Im Jahre 1922 siedelten sie nach dort über. Damals besaßen die Eheleute J [REDACTED] etwa 18 bis 20 Morgen Eigenland und 8 bis 10 Morgen Pachtland. In der Folgezeit bewirtschafteten sie ihren ganzen Grundbesitz von der neuen Hofstelle Me [REDACTED] aus. Das Wohnhaus der Hofstelle Gr [REDACTED], die etwa 200 m von der neuen Hofstelle entfernt war, vermieteten sie. In den folgenden Jahren erwarben die Eheleute J [REDACTED] weiteren landwirtschaftlichen Grundbesitz. Mit dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes wurde ihr Anwesen Erbhof. Dieser umfaßte damals etwa 50 Morgen.

Anfang des Jahres 1934 regten Maria Adelheid J [REDACTED], eine Tante der fünf Geschwister, sowie die Beteiligten zu 3 bei dem Anerbengericht an, aus dem Anwesen zwei Höfe zu bilden. Am 6. Februar 1934 beantragte der Ehemann J [REDACTED] bei diesem Gericht die Aufteilung seines Besitztums in zwei Erbhöfe, damit jeder seiner Söhne einen Erbhof erhalten könne. Der Anerbenrichter trug Bedenken, diesem Antrage zu entsprechen, weil 25 Morgen angesichts der dortigen Bodenqualität zu wenig seien, um eine Ackernahrung abzugeben. Daraufhin wiederholte der Notar He [REDACTED] in einer Eingabe vom 10. März 1934 den Aufteilungsantrag namens der Eheleute J [REDACTED] mit der Begründung, daß jeder von den beiden Söhnen einen Erbhof bekommen solle, um so den Ausgleich zwischen den 5 Kindern zu erleichtern. Der Notar wies darauf hin, daß die Hofstelle Me [REDACTED] Nr [REDACTED] und Gr [REDACTED] Nr 4/5 vorhanden seien und weitere rund 4 Morgen hinzugekauft werden würden, wenn die Genehmigung zur Bildung zweier Erbhöfe erteilt werde. Am 27. April 1934 teilte der Notar mit, daß inzwischen weitere



Grundstücke erworben seien, so daß jeder der beiden Erbhöfe eine Größe von mehr als 7 ha erhalten könne. In dieser Eingabe war der gesamte Grundbesitz unter Anführung der einzelnen Parzellen in zwei Erbhöfe aufgeteilt. Durch Beschluß vom 1. Juni 1934 genehmigte das Anerbengericht den Antrag der Eheleute J. [REDACTED], aus ihrem Grundbesitz zwei Erbhöfe gemäß dem Schreiben des Notars Dr. He. [REDACTED] zu bilden, so daß zu der Hofstelle Gr. [REDACTED] 4/5 7,1789 ha und zu der Hofstelle Me. [REDACTED] Nr 1 7,3923 ha kamen. Dieser Beschluß wurde rechtskräftig. Die beiden Erbhöfe wurden sodann in der Erbhöferolle von Rh. [REDACTED] unter Nr 23 und 24 eingetragen. Die Bewirtschaftung der ganzen Ländereien wurde weiterhin von der Hofstelle Me. [REDACTED] aus vorgenommen. Auf der Hofstelle Gr. [REDACTED] blieben das Wohnhaus mit dem angebauten Kuhstall stehen. Diese Gebäude wurden im Jahre 1944 durch Kriegseinwirkung stark beschädigt.

Der Ehemann Peter J. [REDACTED] ^{ver}starb am 5. Mai 1937. Seine Witwe setzte die allgemeine Gütergemeinschaft mit ihren 5 Kindern fort. Sie starb am 3. Februar 1942 und wurde von ihren Kindern beerbt.

Unter den 5 Geschwistern besteht Streit über die Hofnachfolge, insbesondere darüber, ob die Hofstelle Me. [REDACTED] mit den sämtlichen Ländereien nur einen Hof bildet oder ob zwei getrennte Höfe vorhanden sind.

Der Antragsteller, der mit seiner Schwester Gertrud, der Beteiligten zu 3, den elterlichen Hof von der Hofstelle in Me. [REDACTED] aus bewirtschaftet, ist der Ansicht, es handle sich nur um einen Hof mit der Hofstelle Me. [REDACTED]

Lu

■ Nr ■, da die gesamten Ländereien seit 1922 von hier aus bewirtschaftet worden seien. Er hat geltend gemacht, der Hof Griesbarth bestehe nicht, da seine Gebäude nicht als ausreichende Hofstelle angesehen werden könnten; denn die Stallungen und die Scheune seien im Jahre 1940 von einer Baukommission für baufällig erklärt und daraufhin abgerissen worden, so daß nur noch das Wohnhaus nebst angebautem Kuhstall stehen geblieben sei, bis es durch Bombenabwurf mit Ausnahme von 1 1/2 Zimmern zerstört worden sei. Der Antragsteller steht auf dem Standpunkt, die Hofstelle Gr ■ 4/5 sei im Jahre 1922 endgültig stillgelegt worden. Er hat beantragt, gemäß § 37 LVO festzustellen, daß die beiden Höfe nur einen Hof im Sinne des § 1 HöfeO bilden.

Der Antragsgegner, der in den Hof des Landwirts H ■ in Me ■ ■ eingheiratet hat, hat um Zurückweisung dieses Antrages gebeten und die Auffassung vertreten, nach dem rechtskräftigen Beschluß des Anerbengerichts vom 1. Juni 1934 seien zwei Erbhöfe vorhanden gewesen, die sich als solche bei dem Tode der Eltern vererbt hätten, da sie damals jedenfalls bestanden hätten. Nach seiner Meinung ist lediglich zu klären, welcher Sohn den einen Erbhof und welcher den anderen geerbt hat.

Die übrigen Beteiligten sind der Ansicht, daß nur ein Hof vorhanden ist.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat eine Ortsbesichtigung vorgenommen und sämtliche Beteiligten gehört. Es hat sodann dem Antrag des Antragstel-

lers stattgegeben und festgestellt, daß die in der ehemaligen Erbhöferrolle von Rh [REDACTED] Bl 24 eingetragenen Grundstücke (Gr [REDACTED]) kein Hof gemäß der Höfeordnung, sondern Bestandteile des in der ehemaligen Erbhöferrolle von Rh [REDACTED] Blatt 23 eingetragenen Hofes (Me [REDACTED] Nr 1) sind. Das Amtsgericht hat diese Entscheidung im wesentlichen damit begründet, daß ein Erbhof "Gr [REDACTED]" trotz Eintragung in der Erbhöferrolle mangels einer geeigneten Hofstelle überhaupt nicht entstanden sei.

Der Antragsgegner hat seine sofortige Beschwerde im wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen gegründet. Er hat vor allem bezweifelt, ob angesichts des rechtskräftigen Beschlusses des Anerbengerichts überhaupt noch Raum für ein Verfahren nach § 37 LVO besteht, und weiter geltend gemacht, die Hofstelle Gr [REDACTED] sei keineswegs endgültig stillgelegt worden; denn die Eltern hätten zwei Höfe haben wollen, die bei dem Tode des Letztlebenden wieder selbständige Wirtschaftseinheiten hätten werden und an die beiden Söhne hätten fallen sollen. Der Antragsgegner hat weiter die Auffassung vertreten, die beiden Höfe hätten unter diesen Umständen durch die einheitliche Bewirtschaftung ihre Selbständigkeit nicht verloren und seien beim Tode der Mutter tatsächlich vorhanden gewesen.

Der Antragsteller hat demgegenüber die Ansicht vertreten, die Stilllegung des Hofes Gr [REDACTED] sei schon 1922 eingeleitet worden, dessen Hofstelle man bewußt habe verfallen lassen, was im Jahre 1940 zum Abbruch der Scheune und der Stallungen geführt habe.

Er hat darauf hingewiesen, daß tatsächlich niemals zwei Erbhöfe in Benutzung genommen worden seien, was seiner Meinung nach nötig gewesen wäre, um die beiden Höfe zu bilden.

Die drei weiteren Beteiligten sind der Auffassung des Antragstellers beigetreten.

Das Beschwerdegericht hat den Beschluß des Amtsgerichts aufgehoben, den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen und festgestellt, daß die Besitzungen Gr. [REDACTED] 4/5 und Me. [REDACTED] 1 je ein Hof im Sinne der Höfeordnung sind.

Hiergegen richten sich die von dem Oberlandesgericht nicht zugelassenen Rechtsbeschwerden des Antragstellers und der Beteiligten zu 2 bis 4, mit denen sie den ursprünglichen Feststellungsantrag weiter verfolgen. Der Antragsgegner bittet, die Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

II.

Das Beschwerdegericht hat den Antrag des Antragstellers dahin aufgefaßt, er wolle festgestellt wissen, daß die Grundstücke der Besitzung Gr. [REDACTED] nur Bestandteil der Besitzung Me. [REDACTED] 1 seien. Es hat einen derartigen Antrag im Wege des besonderen Feststellungsverfahrens nach § 37 LVO für zulässig erachtet, den Antrag aber als unbegründet angesehen.

In der Sache selbst hat das Oberlandesgericht hierzu ausgeführt: Der gesamte landwirtschaftliche Besitz

der Eheleute J. [REDACTED] sei im Jahre 1933 Erbhof im Sinne des Reichserbhofgesetzes geworden. Aus ihm seien im Jahre 1934 von den damaligen Eigentümern die Erbhöfe Gr. [REDACTED] 4/5 und Me. [REDACTED] 1 gebildet worden. Die dazu erforderliche Genehmigung habe das Anerbengericht am 1. Juni 1934 erteilt und dabei im einzelnen festgelegt, welche Grundstücke dem Erbhof Gr. [REDACTED] und welche Grundstücke dem Erbhof Me. [REDACTED] zugeteilt seien. Auf Anordnung des Anerbengerichts sei dann auch die Eintragung der beiden Erbhöfe in die Erbhöferolle vorgenommen worden. Diese Eintragung habe allerdings nur rechtserklärende, nicht rechtsbegründende Bedeutung gehabt. Auf die Eintragung als solche komme es hier nicht an; denn die beiden Höfe seien bereits gebildet und auch tatsächlich vorhanden gewesen. Richtig sei, daß die beiden Erbhöfe einheitlich von Me. [REDACTED] aus bewirtschaftet worden seien. Das ändere aber nichts an den festgestellten Tatsachen; denn die einheitliche Bewirtschaftung habe nur vorübergehender Art sein und nach dem Willen der Eheleute J. [REDACTED] ihr Ende finden sollen, sobald die beiden gebildeten Höfe auf die Söhne übergehen würden. Der Tatsache, daß die Eigentümer die Wirtschaftsgebäude des Hofes Gr. [REDACTED] hätten verfallen lassen und sie als solche nicht mehr benutzt hätten, sei ebensowenig ausschlaggebende Bedeutung beizumessen wie dem Umstand, daß im Jahre 1940 auf Anordnung der Baubehörde die Scheune und die Stallungen abgebrochen worden seien und diese Hofstelle im Jahre 1944 durch Kriegseinwirkung betroffen worden sei; denn es habe dem zukünftigen Erbhofbauern dieses Hofes überlassen bleiben sollen, die Gebäude wieder herzurichten oder gar neu zu erstellen.

Das Beschwerdegericht hat aus alledem hergeleitet, daß der Hof Gr. [REDACTED] sowohl beim Tode der Mutter als auch im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Höfeordnung Erbhof und nicht lediglich Bestandteil des Hofes Me. [REDACTED] gewesen und daher jetzt ein Hof im Sinne der Höfeordnung sei. Es hat den Standpunkt des Antragstellers als nicht verständlich angesehen, weil dieser seinerzeit seinem Vater seinen eigenen Grundbesitz in Größe von 17,05 a durch Vertrag vom 2. Mai 1934 übereignet habe, um die Bildung der beiden Erbhöfe zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerdeführer verkennen nicht, daß die Voraussetzungen des § 24 Abs 1 und Abs 2 Nr 2 LwVG für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerden hier nicht vorliegen. Sie halten aber die Rechtsmittel für zulässig, weil das Beschwerdegericht von den Entscheidungen des erkennenden Senats vom 3. April 1951 (V. BLw 119/50, BGHZ 1, 318 = RechtdLandw 1951, 178) und vom 27. November 1953 (V BLw 106/52, RechtdLandw 1953, 109) abgewichen sei und seine Entscheidung auch auf diesen Abweichungen beruhe.

Die Rechtsbeschwerdeführer rügen Verletzung des § 1 Abs 1 HöfeO und meinen, der Beschluß des Oberlandesgerichts widerspreche der Literatur und der Rechtsprechung zu der Frage, ob und wann eine landwirtschaftliche Besetzung Hof im Sinne der Höfeordnung sei. Sie machen geltend: Nach der Rechtsprechung setze der Begriff des Hofes eine zur Bewirtschaftung der zugehörigen Ländereien geeignete Hofstelle voraus, an der es dann fehle, wenn die Hofstelle für andere Zwecke unge-

baut sei oder ihr Verfall die Benutzung als Wohnung und Wirtschaftsgebäude ausschließe und die Beseitigung dieses Zustands in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei. Diese Rechtsprechung habe das Beschwerdegericht nicht beachtet. Die Abweichung liege darin, daß dieses selbst das Vorhandensein einer geeigneten Hofstelle verneine, aber zur Bejahung der Hofeigenschaft genügen lassen wolle, daß die Erblasser es dem zukünftigen Erbhofbauern des Hofes Gr[REDACTED] überlassen hätten, die Gebäude wieder herzurichten oder gar neu zu erstellen. Nach der Ansicht des Beschwerdegerichts solle also die Hofeigenschaft dadurch nicht berührt werden, daß es der Entschließung des künftigen Hofeigentümers überlassen bleibe, ob er die Hofstelle wieder aufbauen oder neu erstellen wolle. Der Hof als solcher würde nach dieser Auffassung auch dann bestehen bleiben, wenn der künftige Hofeigentümer keine der beiden Maßnahmen treffen sollte. Im vorliegenden Falle sei offenbar an eine Wiederinbetriebnahme der früheren Hofstelle nicht gedacht; denn der Erbhofbauer von Gr[REDACTED] habe sich bisher um den Wiederaufbau nicht bemüht, obwohl die Erbfälle bereits in den Jahren 1937 und 1942 eingetreten seien. Die Auffassung des Beschwerdegerichts stehe jedenfalls im Gegensatz zu der Rechtsprechung des erkennenden Senats, nach der es einen Hof ohne Hofstelle nicht geben könne. Es liege hier also eine echte Abweichung im Sinne des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG vor.

Die Rechtsbeschwerdeführer haben hilfsweise beantragt, festzustellen, daß es sich bei dem Grundbesitz Griesbarth um hoffreies Vermögen der Beteiligten handle. Sie halten es für möglich, daß ursprünglich zwei Höfe bestanden haben, der Hof Gr[REDACTED] aber seine Hof-

eigenschaft dadurch verloren hat, daß er keine Hofstelle mehr besitzt. Die Rechtsbeschwerdeführer meinen, in diesem Falle würden die Ländereien der Besitzung Gr [REDACTED] nicht dem Hofe Me [REDACTED] zugefallen, sondern hoffreies Vermögen geworden sein.

III.

Die Rechtsbeschwerden sind unzulässig, da die seitens der Rechtsbeschwerdeführer angenommenen Abweichungen von den angeführten Entscheidungen des erkennenden Senats nicht vorliegen.

Es ist zunächst nicht ersichtlich, worin die Abweichung von der Entscheidung des erkennenden Senats vom 3. April 1951 (V BLw 119/50) liegen soll. In diesem Beschluß, in dem der Senat zu den Voraussetzungen eines wüsten Hofes im Sinne des § 2 Abs 3 FlüSG Stellung genommen hat, ist ausgeführt, daß für den wüsten Hof die Beseitigung der wirtschaftlichen Einheit zwischen Hofstelle und Ländereien wesentlich sei, daß die Zerreißung des Zusammenhangs zwischen beiden für die Dauer oder doch auf lange Sicht gedacht sein müsse, daß also der Eigentümer des früheren Hofes den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen beiden aufgehoben haben müsse, um den landwirtschaftlichen Betrieb ganz aufzulösen oder doch in absehbarer Zeit nicht wieder als selbständige Einheit zu bewirtschaften oder bewirtschaften zu lassen. Die Rechtsbeschwerdeführer wollen diese Ausführungen offenbar auf die Hofeigenschaft übertragen und der Besitzung Gr [REDACTED] diese Eigenschaft absprechen, weil die Hofstelle wegen ihres Verfalls zur Bewirtschaftung dieses Anwesens nicht mehr geeignet und damit der Zusammenhang

zwischen der Hofstelle und den zu ihr gehörigen Ländereien beseitigt sei. Damit werden die Rechtsbeschwerdeführer indessen dieser Entscheidung des Senats nicht gerecht. In ihr ist nämlich ferner gesagt, daß eine nur vorübergehende Unterbrechung des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Hofstelle und Land den Begriff des wüsten Hofes noch nicht erfülle. Das Beschwerdegericht hat hier gerade festgestellt, daß die einheitliche Bewirtschaftung beider Erbhöfe von der Hofstelle Me [REDACTED] aus nur vorübergehender Natur sein und mit dem Übergang der beiden Erbhöfe auf die Söhne enden sollte. Das Oberlandesgericht hat demgemäß die Stillegung der Hofstelle Gr [REDACTED] nur als eine vorläufige Maßnahme bis zum Tode des Längstlebenden der Eheleute J [REDACTED] angesehen und ist so zu dem Ergebnis gelangt, daß der Erbhof Gr [REDACTED] durch die Stillegung seiner Hofstelle die Hofeigenschaft noch nicht verloren hat. Inwiefern hierin ein Widerspruch zu der Entscheidung des Senats vom 3. April 1951 zu finden sein soll, ist nicht ersichtlich. Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 20. November 1953 (V BLw 46/53) in Bezug auf die auch hier strittige Frage ausgeführt, daß die Stillegung der Hofstelle der Besitzung die Hofeigenschaft nicht nehme, wenn sie als vorübergehende, aus persönlichen Gründen getroffene Maßnahme gedacht und die spätere Wiederaufnahme des landwirtschaftlichen Betriebes durch den Rechtsnachfolger ins Auge gefaßt sei. Das Beschwerdegericht befindet sich danach in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats, indem es der einheitlichen Bewirtschaftung der Ländereien von der Hofstelle Me [REDACTED] aus keinen Einfluß auf die Hofeigenschaft der Besitzung Gr [REDACTED] beigemessen hat, weil sie nur als vorübergehende Maßnahme gedacht gewesen sei.

2n

Der erkennende Senat hat ferner in seiner Entscheidung vom 27. Januar 1953 (V BLw 106/52), aus der die Rechtsbeschwerdeführer ebenfalls die Zulässigkeit der Rechtsmittel herleiten, ausgesprochen, durch die Stilllegung allein verliere die Hofstelle noch nicht ihre Zugehörigkeit zur Landwirtschaft. Dort ist allerdings gesagt, daß ein Hof durch den Verfall der Hofstelle seine Hofeigenschaft einbüßen könne, wenn mit dem Fortbestand dieses Zustands für längere Zeit zu rechnen sei. Die Rechtsbeschwerdeführer glauben sich hierauf stützen zu können und halten es vor allem nicht für angängig, die Hofeigenschaft zu bejahen, wenn es im Belieben des Hofnachfolgers stehen soll, die verfallene Hofstelle wieder herzurichten, durch eine neue zu ersetzen oder es bei dem bisherigen Zustand zu belassen. Die Rechtsbeschwerdeführer sind der Ansicht, im letztgenannten Falle würde im Widerspruch zu der Rechtsprechung des erkennenden Senats^{at} ein Hof bestehen, obwohl es an der erforderlichen Hofstelle fehle. Sie übersehen hierbei, daß nach der Entscheidung des Senats vom 27. Januar 1953 das Fehlen der Hofstelle der Hofeigenschaft nur solange nicht entgegensteht, als mit der Beseitigung dieses Zustands gerechnet werden kann. Ob der Hofeigentümer, der die Hofstelle stillgelegt hat und sie hat verfallen lassen, sich dazu entschließt, es bei diesem Zustand endgültig zu belassen, oder ob der Hofnachfolger diesen Entschluß faßt, ist für den Verlust der Hofeigenschaft ohne Bedeutung, da er in beiden Fällen eintritt. Entscheidend ist allein, ob noch von einem nur vorübergehenden Zustand gesprochen werden kann oder ob dieser als ein endgültiger angesehen werden muß. Nur hierauf hat der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 27. Januar 1953 abgestellt. Das Beschwerdegericht ist danach von dieser

Entscheidung nicht abgewichen, indem es als unerheblich angesehen hat, daß nach dem Willen der Eheleute J. [REDACTED] erst einer ihrer Söhne als Hofnachfolger über das weitere Schicksal der Hofstelle Griesbarth entscheiden sollte.

Nach alledem sind Abweichungen des Beschwerdegerichts von den angeführten Entscheidungen des erkennenden Senats nicht festzustellen. Die Rechtsbeschwerden waren daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock